



Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)  
Bereich Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
FMA-PK080. 500/0001- VPQ/2021	SR-GSt/DÖ/GR/PE	Florentin Döllner, Heimo Griessl	<b>501 65</b> DW 13857	<b>501 65</b> DW 143857	07.11.2022

## FMA Rundschreiben Held-To-Maturity Widmung Pensionskassen

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Abweichend von der Bewertung nach dem Tageswertprinzip (Börsenkurs am Bilanzstichtag) kann durch Pensionskassen gem § 23 Abs 1 Z 3a PKG für bestimmte Schuldverschreibungen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Verwendung der Effektivzinsmethode (HTM-Bewertung) vorgenommen werden. Dazu sind diese Schuldverschreibungen einer gesonderten Widmung, die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit zu halten (HTM-Widmung), zu unterziehen. Mit dem gegenständlichen Rundschreiben gibt die FMA ihre aus dem PKG abgeleitete Rechtsansicht zur HTM-Widmung bekannt und macht dabei detaillierte Ausführungen zur

- einheitlichen Auslegung der HTM-Widmungsvoraussetzungen von Schuldverschreibungen bei Pensionskassen sowie
- zur einheitlichen Auslegung der laufenden Überprüfung und Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen durch Pensionskassen.

Adressaten des Rundschreibens sind die Pensionskassen, denen dieses als Orientierungshilfe zu den Anforderungen betreffend die HTM-Widmung dienen soll.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Nachdem bei HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen – abweichend vom Tageswertprinzip – eine Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten (unabhängig von der Höhe des aktuellen Kurswertes, der bei sofortigem Verkauf erzielbar wäre) erfolgt, können diese Wertpapiere durchaus ein geeignetes Instrument zur Glättung der Volatilitäten in der Veranlagung darstellen. Die Zielsetzung des Rundschreibens – eine einheitliche Auslegung bezüglich der HTM-Widmungsvoraussetzungen sowie der laufenden Überprüfung und Entwidmung von HTM-gewidmeten Schuldverschreibungen – ist somit grds zu begrüßen. Da es sich beim gegenständlichen Entwurf im Wesentlichen um eine kompakte Darstellung der geltenden Rechtslage zu den Rahmenbedingungen für HTM-Widmungen handelt, erhebt die Bundesarbeitskammer (BAK) gegen den Entwurf des Rundschreibens keine Einwände.

Wir erlauben uns idZ lediglich auf zwei redaktionelle Versehen hinzuweisen:

Auf Seite 4, zweiter Absatz, erster Satz ist das Wort „deren“ doppelt geschrieben.

Auf Seite 6, letzter Absatz, erster Satz ist der Verweis auf § 23 PKG nicht korrekt, da nicht auf Abs 3a leg cit, sondern auf Abs 1 Z 3a leg cit verwiesen werden müsste.

